



# Murgenthal - natürlich vielfältig

## **Einwohnergemeindeversammlung**

**Freitag, 26. November 2021, 20.00 Uhr**

**in der Mehrzweckhalle Murgenthal**

### **Traktanden**

1. Protokoll
2. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros
3. Kreditabrechnungen
4. Verpflichtungskredit über Fr. 581'000.00 + Bauteuerung für den Gemeindeanteil an der Radwegverbindung Fahracker - Kantons-grenze, am Umbau der Bushaltestellen Fahracker sowie an der Belagssanierung der Kantonsstrasse
5. Verpflichtungskredit über Fr. 740'000.00 + Bauteuerung für die Sanierung der Landstrasse (Gemeindeanteil)
6. Verpflichtungskredit über Fr. 1'515'000.00 + Bauteuerung für die Erneuerung der Wasserleitung Balzenwil und den Neubau eines Stufenpumpwerks Zofingerstrasse
7. Erhöhung des Arbeitspensums der Schulverwaltung von 30 auf 50 Stellenprozente
8. Teilrevision Musikschulreglement: Organisation der Musikschule (Aufhebung der Schulpflege, Personalreglement)
9. Teilrevision Musikschulreglement: Änderung Deckungsgrad Elternbeiträge
10. Teilrevision Erschliessungsfinanzierungsreglement: Erhöhung Wasserzins, Senkung Kanalisationsgebühr
11. Budget 2022 mit Gemeindesteuerfuss 115 %
12. Verschiedenes und Umfrage

# **Ortsbürgergemeindeversammlung** **anschliessend an die** **Einwohnergemeindeversammlung**

## **Traktanden**

1. Protokoll
2. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission
3. Wahl der Stimmenzähler
4. Budget 2022
5. Verschiedenes und Umfrage

## Allgemeine Informationen

### Budget 2022

**Einwohnergemeinde: Traktandum 11**

**Ortsbürgergemeinde: Traktandum 4**

### Musikschulreglement

**Einwohnergemeinde: Traktanden 8 und 9**

Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, dass für die Rechnungs- und Budgetvorlagen sowie für neue Reglemente nur noch reduzierte Auflagen gedruckt werden.

Die Stimmberechtigten sind eingeladen, die Broschüre mit den Budgets 2022 sowie die Entwürfe der Reglementsänderungen wie folgt zu beziehen:

- Herunterladen (als pdf-Datei) auf **[www.murgenthal.ch](http://www.murgenthal.ch)**.
- Postkarte auf der hinteren Umschlagseite abtrennen, ausfüllen und einsenden.
- Bestellen bei der Gemeindekanzlei (062 917 00 17) oder bei der Finanzverwaltung (062 917 00 25; [finanzen@murgenthal.ch](mailto:finanzen@murgenthal.ch)) oder am Online-Schalter [www.murgenthal.ch](http://www.murgenthal.ch).
- Abholen im Gemeindehaus, z. B. anlässlich der öffentlichen Auflage der Gemeindeversammlungsakten.
- Mitnehmen am Eingang zum Gemeindeversammlungslokal (nicht empfohlen: beschränkte Auflage, fehlende Zeit zum Studium).

### Versammlungsregeln

Die Versammlung beginnt pünktlich um 20.00 Uhr.

Die Stimmberechtigten werden gebeten, ihre Voten vor dem Mikrofon vorzutragen. Nur so sind die Verständlichkeit im ganzen Saal sowie die korrekte Tonbandaufzeichnung und Protokollierung gewährleistet.

Die im Zeitpunkt der Versammlung geltenden Schutzmassnahmen gegen die Coronavirus-Pandemie werden umgesetzt. Notwendige Schutzmasken werden am Eingang zum Versammlungslokal abgegeben. Für den Besuch der Versammlung ist **kein Covid-Zertifikat** erforderlich!

Die Stimmberechtigten werden eingeladen, für die geheim durchzuführenden **Abstimmungen und Wahlen** einen **Kugelschreiber** mitzunehmen.

### **Stimmrechtsausweis**

Die Adressetikette auf der letzten Umschlagseite dient als Stimmrechtsausweis. Bitte nehmen Sie den Ausweis zur Versammlung mit.

### **Aktenauflage**

Die Akten zu den Traktanden der Gemeindeversammlung liegen **vom 12. bis 26. November 2021** während der ordentlichen Bürozeiten im Parterre des Gemeindehauses zur Einsichtnahme auf.

### **Eidg. Volksabstimmung**

Vor der Einwohnergemeindeversammlung besteht die Möglichkeit, die Stimmzettel für den Urnengang vom 28. November 2021 einzulegen. Die Urne steht **von 19.30 bis 20.00 Uhr im Foyer der Mehrzweckhalle.**

## Berichte und Anträge

# Einwohnergemeindeversammlung

## 1. Protokoll

Die Mitglieder der Einwohner-Finanzkommission haben das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2021 geprüft und beantragen zusammen mit dem Gemeinderat die Genehmigung.

## 2. Wahl von 4 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern des Wahlbüros für die Amtsperiode 2022/25

Die Amtsdauer der Mitglieder des Wahlbüros läuft am 31. Dezember 2021 ab.

Für die Amtsperiode 2022/25 sind gemäss § 11 Gemeindeordnung vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder des Wahlbüros zu wählen. Die Wahl findet gemäss § 13 Gemeindeordnung in der Gemeindeversammlung statt.

Die Wahlen in der Gemeindeversammlung werden geheim durchgeführt. Die Wahl der Stimmenzähler kann jedoch auf besonderen Beschluss der Versammlung offen stattfinden (§ 37 Abs. 1 und 2 Gesetz über die politischen Rechte GPR).

Die Wahlvorschläge sind in der Versammlung zu machen. Sie dürfen kurz begründet werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben sich nicht in den Ausstand zu begeben. Ist ein Gewählter in der Versammlung anwesend, hat er umgehend die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären (§ 38 GPR). Kandidaten, die an der Versammlung nicht teilnehmen können, sind gebeten, vorgängig eine Wahlannahmeerklärung einzureichen. Formulare sind auf der Gemeindeganzlei erhältlich.

### 3. Kreditabrechnungen

Der Gemeindeversammlung werden die folgenden Kreditabrechnungen zur Genehmigung unterbreitet:

#### **a) Erneuerung Informatik Gemeindeverwaltung**

Verpflichtungskredit (Gemeindeversammlung vom 8.6.2018)	Fr. 490'000.00
Bruttoanlagekosten inkl. bezogene Vorsteuern	<u>Fr. 384'948.44</u>

**Kreditunterschreitung** **Fr. 105'051.56**

Einnahmen keine

Die Umstellung der Hard- und Software ging unerwartet reibungslos vonstatten. Die meisten Daten konnten automatisch aus den alten Systemen übernommen werden. Die neuen Programme lassen sich intuitiv bedienen. Daher mussten keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und der Schulungsaufwand war gering. Hinzu kamen faire Lizenzbedingungen: Die Lizenzkosten wurden erst ab Aufnahme des produktiven Betriebs verrechnet. Der budgetierte Parallelbetrieb des alten und des neuen Systems war daher nicht erforderlich.

#### **b) Sanierungsleitung Kanalisation Balzenwil**

Verpflichtungskredit (Gemeindeversammlung vom 23.5.2014)	Fr. 2'190'000.00
Bruttoanlagekosten inkl. bezogene Vorsteuern	<u>Fr. 2'261'706.25</u>

**Kreditüberschreitung** **Fr. 71'706.25**

Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern	Fr. 2'101'104.75
Einnahmen	<u>Fr. 368'790.00</u>
Nettoinvestition	<u>Fr. 1'732'314.75</u>

Die Liegenschaft Weid 1 war in der Projektphase noch ein intakter Landwirtschaftsbetrieb und deshalb damals nicht anschlusspflichtig. Während dem Bau der Kanalisation Balzenwil wurde der Landwirtschaftsbetrieb aufgegeben. Folglich musste die Liegenschaft an die neue Kanalisation angeschlossen werden. Der Bau der 666 m langen Hauszuleitung mit Pumpschacht verursachte Mehrkosten von

Fr. 56'700.00. Auch die Kosten von Fr. 10'291.15 für die Begründung der Durchleitungsrechte waren im Kostenvoranschlag nicht enthalten.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der beiden Kreditabrechnungen.

### **4. Verpflichtungskredit über Fr. 581'000.00 + Bauteuerung für den Gemeindeanteil an der Radwegverbindung Fahracker - Kantonsgrenze, am Umbau der Bushaltestellen Fahracker sowie an der Belagssanierung der Kantonsstrasse**

Der Kanton Bern baut voraussichtlich ab Februar 2022 beidseitig der Hauptstrasse 1 zwischen dem Knoten Birch-/Alte Bernstrasse und der Murgbrücke einen Radstreifen. Der Kanton Aargau wurde gebeten, die der Sicherheit des Langsamverkehrs dienende Anlage von der Kantonsgrenze bis zum bestehenden Radstreifen am Knoten Fahracker weiterzuführen.

Gleichzeitig mit dem Bau des Radstreifens soll der Strassenbelag saniert werden. Bushaltestellen, die im Perimeter eines solchen Projekts liegen, müssen von Gesetzes wegen behindertengerecht ausgebaut werden. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau hat ein Projekt erarbeitet, das mit folgenden Kosten rechnet (Kostengenauigkeit +/- 20 %):

Radweg	Fr. 134'000.00
Bushaltestellen	Fr. 448'000.00
Trasse (Belagssanierung)	<u>Fr. 738'000.00</u>
	Fr. 1'320'000.00
Kreditrisiko	<u>Fr. 132'000.00</u>
Gesamtkosten	<u>Fr. 1'452'000.00</u>

Die Gemeinde hat gemäss Kantonsstrassendekret an die Aufwendungen im Innerort einen Beitrag von aktuell 40 % oder Fr. 581'000.00 plus teuerungsbedingte Mehrkosten zu leisten. Sofern die geplante Revision des Strassengesetzes am 1.1.2022 in Kraft tritt, reduziert sich der Gemeindeanteil auf 35,26 % oder Fr. 512'000.00.

## **Antrag**

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 581'000.00 zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten (Preisstand: 1.1.2020, Indextand 239,0) für den Gemeindeanteil an der Radwegverbindung Fahracker - Kantonsgrenze, am Umbau der Bushaltestellen Fahracker sowie an der Belagssanierung der Kantonsstrasse sei zuzustimmen.

### **5. Verpflichtungskredit über Fr. 740'000.00 + Bauteuerung für die Sanierung der Landstrasse (Gemeindeanteil)**

Der Kanton Aargau plant die Instandstellung und den Ausbau der Landstrasse (Kantonsstrasse K 303) auf ihrer gesamten Länge zwischen dem Anschluss an die K 233 (Zofingen - Langenthal) und jenem an die K 304 (Vordemwald - Pfaffnau). Die Gesamtstrecke beträgt 3'420 m, wovon 450 m im Innerort von Balzenwil und 2'970 m im Ausserort liegen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 7'950'000.00. Die Gemeinde Murgenthal hat sich an den Kosten der Innerortsstrecke von Fr. 2'110'000.00 mit einem Beitrag von 35 % (resp. 39 % für bis 31.12.2021 ausgeführte Arbeiten) zu beteiligen.

Die Strasse wird auf Wunsch des Gemeinderates nicht auf eine Normbreite von 5,5 m ausgebaut, sondern nur auf eine solche von 5,2 m. Die Strasse soll für den Umfahrvverkehr, insbesondere auch mit Lastwagen, nicht zu attraktiv werden. Die bestehende Strasse hat keine baulich ausgewiesenen bzw. ausparzellierten Bankette. Die bestehenden Grenzen verlaufen mehr oder weniger am heutigen Strassenrand. Mit dem Projekt sollen zur Strassenparzelle gehörende Bankette mit je 0,75 m erstellt werden (kantonaler Standard). Das Projekt verzichtet auf Waldrodungen. Auch sonst wird so wenig Land wie möglich für den Strassenbau erworben. Der Landerwerb erfolgt im Bereich, wo einseitig Wald anstösst, auf der Gegenseite, ansonsten beidseitig ausgeglichen.

Eine Versickerung des Strassenabwassers ist im ganzen Gebiet nicht möglich, weil der Boden nicht versickerungsfähig ist. Das Projekt sieht daher vor, das Strassenabwasser über eine Behandlungsanlage (Retentionsfilterbecken) an das südlich liegende Schwarzbächli anzuschliessen. Der Unterhalt des Beckens wird Aufgabe der Gemeinde sein.



## Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 740'000.00 zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten (Preisstand: 1.1.2021) für den Gemeindeanteil an der Sanierung Landstrasse sei zuzustimmen.

### **6. Verpflichtungskredit über Fr. 1'515'000.00 + Bauteuerung für die Erneuerung der Wasserleitung Balzenwil und den Neubau eines Stufenpumpwerks Zofingerstrasse**

Der Kanton Aargau saniert voraussichtlich ab 2024 die Landstrasse (K 303, siehe vorangehendes Traktandum). Im Zuge dieser Arbeiten sollen die Wasserleitungen nach und innerhalb von Balzenwil ersetzt werden.

Balzenwil bezieht sein Wasser vom Reservoir Grueberhöchi. Dieses wiederum wird ab Reservoir Unterwald über das Stufenpumpwerk Sal (Baujahr 1924, renoviert 1989) mit Wasser versorgt. Beim Stufenpumpwerk Sal ist der Wasserdruck zu gering, so dass bei den Pumpen oft Störungen auftreten. Mit dem Neubau der Wasserleitung soll deshalb auch das Stufenpumpwerk Sal durch ein topographisch günstiger gelegenes an der Zofingerstrasse ersetzt werden.

Die Leitung von der Zofingerstrasse bis Balzenwil wird mittels Pflügvorfahren in die Strasse eingebracht. Innerhalb Balzenwil wird in konventioneller Weise gebaut. Auch die Leitung in der Rotherdstrasse, welche ebenfalls ersetzt wird, wird im konventionellen Grabenbauverfahren verlegt.

Es wird mit folgenden Kosten gerechnet:

Landerwerb	Fr.	10'000.00
Räumung Pumpwerk Sal	Fr.	5'000.00
Stufenpumpwerk Gebäude und Betriebseinrichtung	Fr.	290'500.00
Leitungsbau	Fr.	944'000.00
Baunebenkosten	Fr.	<u>265'500.00</u>
Total inkl. MWST	Fr.	<u>1'515'000.00</u>

Die Kosten sind vollumfänglich von der Wasserversorgung zu tragen; es sind keine Subventionen zu erwarten.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt voraussichtlich in den Jahren 2024 und 2025 (abhängig vom Fortschritt der Bauarbeiten des Kantons an der Landstrasse).

## **Antrag**

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 1'515'000.00 inkl. MWST, zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten, für die Erneuerung der Wasserleitung Balzenwil und den Neubau eines Stufenpumpwerks Zofingerstrasse sei zuzustimmen.

## **7. Erhöhung des Arbeitspensums der Schulverwaltung von 30 auf 50 Stellenprozente**

Die Aargauer Stimmberechtigten haben am 27. September 2020 der Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule (Abschaffung der Schulpflegen) zugestimmt. Die geänderten Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Ab dann liegt die Verantwortung für die Schule beim Gemeinderat.

Der Gemeinderat beabsichtigt, einen grossen Teil seiner Kompetenzen an die Schulleitung zu delegieren. So können Entscheide rasch und praxisnah gefällt werden. Mit der Vorbereitung und Ausführung sowohl der Gemeinderats-, als auch der Schulleitungs-Entscheide wird das Schulsekretariat betraut sein.

Das Schulsekretariat ist seit dessen Einführung im Jahr 2006 mit 30 Stellenprozenten dotiert. Inzwischen hat sich viel verändert: Der Kanton hat die Administration Lehrpersonen an die Gemeinden übergeben. Die Oberstufe ist nach Rothrist weggezogen, dafür hat die Primarschule nun 6 Klassen (zuzüglich zwei obligatorische Kindergarten-Jahre). Dennoch ist die Lehrerzahl unverändert bei rund 30 geblieben, da mehr Teilzeit gearbeitet wird. Die Musikschule ist gewachsen und beschäftigt heute 7 Lehrkräfte. Die Schulpflege wurde von 7 auf 3 Mitglieder verkleinert und entfällt nun ganz. Wohl hatte die Schulpflege zuletzt in erster Linie strategische Aufgaben, doch war sie immer auch operativ tätig. Diese operativen Aufgaben werden künftig von Schulleitung und -sekretariat geteilt.

Für die anspruchsvollen Aufgaben, die sich heute einer Schulverwaltung stellen, genügt das 30 % Pensum nicht mehr. Der Vergleich mit ähnlich grossen Schulen zeigt, dass ein Ausbau des Schulsekretariats wohl auch ohne die neue Führungsstruktur erforderlich wäre. Der Verband der Schulverwaltungen Aargau/Solothurn empfiehlt 74 %. Der Gemeinderat und die aktuelle Stelleninhaberin gehen jedoch davon aus, dass ein Pensum von 50 % ausreichend ist.

Im Zuge der Neuorganisation soll die Bezeichnung "Schulsekretariat" in "Schulverwaltung" geändert werden.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Personalreglement wie folgt zu ändern:

- a) Anhang 1, Ziffer 6: "Leiter Schulverwaltung, 0,50 Stellen" anstatt "Schulsekretär, 0,30 Stellen";
- b) Anhang 3: "Leiter Schulverwaltung" statt "Schulsekretär".

Die Änderung soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

## **8. Teilrevision Musikschulreglement: Organisation der Musikschule (Aufhebung der Schulpflege, Personalreglement)**

Im Musikschulreglement sind die Aufgaben des Gemeinderates, der Schulpflege, der Musikschulkommission und der Musikschulleitung detailliert festgehalten. Auf den 1.1.2022 werden im Kanton Aargau die Schulpflegen abgeschafft. Verantwortlich für die Schule sind nun die Gemeinderäte, welche die operativen Aufgaben an eines ihrer Mitglieder (Ressortchef) oder an die Schulleitung delegieren können. Der Gemeinderat Murgenthal wird die operativen Aufgaben weitestgehend an die Schulleitung delegieren. Das Ziel ist, jene Personen entscheiden zu lassen, welche über die notwendige Fachkompetenz verfügen, und Entscheidungswege kurz zu halten. Die Musikschule soll analog organisiert werden. Die Musikschulleitung erhält demnach zusätzliche Kompetenzen und ihre Unterstellung unter die Schulleitung wird aufgehoben. Die Schulleitung ist einzig noch zuständig für die Zuweisung der Schulräume.

Das Musikschulreglement enthält Verweise auf das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Murgenthal. Am 1.1.2022 tritt das neue Personalreglement in Kraft. Dies wird bei der Reglementsänderung gleich mitberücksichtigt, hat aber keine materiellen Auswirkungen.

Die bisherige und die neue Fassung des Reglements sowie eine Gegenüberstellung (Synopsis) der geänderten Paragraphen liegen 14 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Sie können bei der Gemeindeganzlei bezogen und von der Internet-Seite [www.murgenthal.ch](http://www.murgenthal.ch) heruntergeladen werden.

### **Antrag:**

Die Teilrevision des Musikschulreglements per 1.1.2022 (Organisation: Aufhebung der Schulpflege, Personalreglement) sei zu genehmigen.

## **9. Teilrevision Musikschulreglement: Änderung Deckungsgrad Elternbeiträge**

§ 19 Abs. 3 des Musikschulreglements schreibt vor, dass das Total der Elternbeiträge 50 % der Lohnkosten der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung decken soll.

Der Lohn der Musikschulleitung wird, unabhängig von den Schülerzahlen, als jährliche Pauschale ausgerichtet (§ 27 Musikschulreglement). Der derzeitige Lohn von Fr. 6'200.00 entspricht einem Arbeitspensum von 5 %. Effektiv beträgt das Arbeitspensum jedoch 10 % und mit der Neuorganisation der Schule (Abschaffung der Schulpflege) sind zusätzliche Arbeiten zu übernehmen, welche zu einer Mehrbelastung führen werden. Gemäss Berechnungsgrundlage des Berufsverbands würde sich aufgrund der Schüler- und Lehrerzahlen ein Pensum von 30 % ergeben, was jedoch nicht den Erfahrungen unserer Musikschule entspricht.

Der Gemeinderat sieht vor, den Lohn der Musikschulleitung auf Fr. 12'400.00 zu erhöhen, was einem 10 % Pensum entspricht.

Diese Lohnerhöhung hat gemäss geltendem Musikschulreglement direkten Einfluss auf die Elternbeiträge, welche um 12,8 % steigen. Die Tarifierhöhung könnte zur Folge haben, dass die Anzahl der Musikschü-

ler deutlich abnimmt, weil sich einige Familien den Instrumentalunterricht für ihre Kinder nicht mehr leisten können. Instrumentalunterricht sollte jedoch nicht den gut Verdienenden vorbehalten sein. Daher wird vorgeschlagen, den Deckungsgrad der Elternbeiträge von 50 auf 45 % zu reduzieren.

## **Antrag**

Das Musikschulreglement sei wie folgt zu ändern:

- § 19 Abs. 3: Das Total der Elternbeiträge soll **45 %** der Lohnkosten (inkl. Soziallasten) der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung decken.
- § 19 Abs. 5: Die Elternbeitrags-Tarife des Vorjahres können beibehalten werden, wenn der Deckungsgrad **zwischen 40 und 50 %** liegt.

## **10. Teilrevision Erschliessungsfinanzierungsreglement: Erhöhung Wasserzins, Senkung Kanalisationsgebühr**

Aus dem im Budget-Heft abgedruckten Finanzplan ist ersichtlich, dass beim Wasserwerk in den kommenden Jahren Investitionen von 7,355 Mio. Franken anstehen. Ein Teil der Leitungserneuerungen muss infolge von Strassenbauprojekten des Kantons vorgezogen werden. Andere Leitungen sind sehr alt und entweder schadhaft oder ungenügend dimensioniert. Allein 3,57 Mio. Franken entfallen auf den Ersatz der 100-jährigen Leitung vom Pumpwerk Walliswil über das Reservoir Unterwald zur Bergstrasse Riken. Der Finanzplan zeigt, dass diese Investitionen mit den Wasserzinsen in geltender Höhe von Fr. 1.50 pro m<sup>3</sup> nicht finanziert werden können, zumal das Wasserwerk schon heute mit 1,15 Mio. Franken verschuldet ist. Die Benützungsgebühr muss um Fr. 1.00/m<sup>3</sup> auf Fr. 2.50/m<sup>3</sup> erhöht werden.

Die Abwasserleitungen sind im Schnitt deutlich jünger als die Wasserleitungen. Die Abwasserbeseitigung hat eine Investitionsphase hinter sich, die durch sehr hohe Abwasser-Benützungsgebühren finanziert wurde. Infolge der regen Bautätigkeit fließen ihr hohe Anschlussgebühren zu. Die verbesserte Finanzlage ermöglicht eine Reduktion der Benützungsgebühren von Fr. 3.25 auf Fr. 2.25 pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch.

Mit der Erhöhung der Benützungsgebühren für Wasser um Fr. 1.00 pro m<sup>3</sup> und der Senkung der Benützungsgebühren für Abwasser um den gleichen Betrag bleiben die Gesamtkosten des Wasserbezugs für die Mehrheit der Abonnenten unverändert (abgesehen von der unterschiedlichen Belastung durch die Mehrwertsteuer).

## **Antrag**

Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sei wie folgt zu ändern:

- a) § 35: Verbrauchsgebühr Wasser Fr. 2.50 anstelle von Fr. 1.50 pro m<sup>3</sup> bzw. bei Wasserbezug ab Hydrant Fr. 3.50 anstelle von Fr. 2.50 pro m<sup>3</sup>.
- b) § 65: Verbrauchsgebühr Abwasser Fr. 2.25 anstelle von Fr. 3.25 pro m<sup>3</sup> Frischwasser.

## **11. Budget 2022 mit Gemeindesteuerfuss 115 %**

Das Budget 2022 der Einwohnergemeinde basiert auf den Richtlinien und dem Kontenplan des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM 2). Der Steuerfuss ist gegenüber dem Vorjahresbudget unverändert und beträgt 115 %. Es wird mit einem Aufwandsüberschuss von Fr. 252'245 (Vorjahr Fr. 72'240) gerechnet, dies nach einer Entnahme von Fr. 289'058 aus der Aufwertungsreserve. Das operative Ergebnis ist ein Aufwandüberschuss von Fr. 541'303 (Vorjahr Fr. 380'470).

Der Beitrag aus dem Finanzausgleich beträgt 2022 Fr. 972'000 (Vorjahr Fr. 1'108'000). Der Finanzierungsfehlbetrag (Vermögensabnahme) beläuft sich auf Fr. 537'853 (Vorjahr Finanzierungsüberschuss Fr. 325'030).

## Die Ergebnisse des Budgets 2022 auf einen Blick:

	Einwohner- gemeinde	Wasser- werk	Abwasser- beseitigung	Abfall- wirtschaft	Elektrizitäts- werk
<b><u>Dreistufiger Erfolgsausweis</u></b>					
Betrieblicher Ertrag	9'625'760	720'700	584'600	356'550	2'613'600
Betrieblicher Aufwand	10'233'353	476'260	612'320	338'720	2'892'350
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-607'593</b>	<b>244'440</b>	<b>-27'720</b>	<b>17'830</b>	<b>-278'750</b>
Ergebnis aus Finanzierung	66'290	-3'300	1'800	2'200	4'120
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-541'303</b>	<b>241'140</b>	<b>-25'920</b>	<b>20'030</b>	<b>-274'630</b>
Ausserordentliches Ergebnis	289'058	0	0	0	0
<b>Gesamtergebnis</b> + Ertragsüberschuss - Aufwandüberschuss	<b>-252'245</b>	<b>241'140</b>	<b>-25'920</b>	<b>20'030</b>	<b>-274'630</b>
<b><u>Finanzierungsausweis</u></b>					
Ergebnis Investitionsrechnung	-907'000	-465'000	367'000	0	-590'000
Selbstfinanzierung	369'147	365'400	3'630	25'390	-59'420
<b>Finanzierungsergebnis</b> (- = Schuldenzunahme)	<b>-537'853</b>	<b>-99'600</b>	<b>370'630</b>	<b>25'390</b>	<b>-649'420</b>

Es werden folgende Kennzahlen ausgewiesen:

Nettoschuld pro Einwohner	Fr. -1'010.13	Nettovermögen
Nettoverschuldungsquotient	-36.12%	gut
Zinsbelastungsanteil	-0.05%	Zinsertrag
Selbstfinanzierungsgrad	40.70%	schlecht
Selbstfinanzierungsanteil	3.69%	schlecht
Kapitaldienstanteil	9.07%	tragbar

Die Berechnungsweise der Kennzahlen und die Beurteilungskriterien sind im Budgetheft beschrieben.

Die im Budget der Einwohnergemeinde integrierten **Eigenwirtschaftsbetriebe** schliessen folgendermassen ab:

- Wasserwerk: Ertragsüberschuss Fr. 241'140 (Vorjahr Fr. 85'270)
- Abwasserbeseitigung: Aufwandsüberschuss Fr. 25'920 (Vorjahr: Ertragsüberschuss Fr. 93'400)
- Abfallwirtschaft: Ertragsüberschuss Fr. 20'030 (Vorjahr: Fr. 30'440)
- Elektrizitätswerk (Netz und Stromhandel): Aufwandsüberschuss Fr. 274'630 (Vorjahr Ertragsüberschuss Fr. 271'280)

Mit den im Budgetheft 2022 abgedruckten, jedoch nicht Bestandteil des Budgets bildenden **Finanzplänen** wird nachgewiesen, dass die Einwohnergemeinde das mittelfristige Haushaltgleichgewicht und die vorgeschriebene Mindestkapitalisierung einhalten kann. Die Finanzpläne der Eigenwirtschaftsbetriebe weisen nach, dass die absehbaren Investitionen mit den aktuellen bzw. den neu beantragten Gebührenansätzen bewältigt werden können.

Das vollständige Budget 2022 mit Finanzplan, Grafiken und ausführlichen Erläuterungen kann von der Internet-Homepage [www.murgenthal.ch](http://www.murgenthal.ch) heruntergeladen oder in gedruckter Form kostenlos bei der Finanzverwaltung bezogen werden.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, es sei das Budget 2022 mit einem Gemeindesteuerfuss von 115 % zu genehmigen.



# Ortsbürgergemeindeversammlung

## 1. Protokoll

Die Mitglieder der Ortsbürger-Finanzkommission haben das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 15. Juni 2021 geprüft und beantragen zusammen mit dem Gemeinderat die Genehmigung.

## 2. Wahl von drei Mitgliedern der Finanzkommission für die Amtsperiode 2022/25

Gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden obliegt der Ortsbürgergemeindeversammlung die Wahl der Mitglieder der Finanzkommission sowie der erforderlichen Stimmzähler.

Die Wahlen in der Gemeindeversammlung werden geheim durchgeführt. Die Wahlen in der Ortsbürgergemeinde können jedoch auf besonderen Beschluss der Versammlung offen stattfinden (§ 37 Abs. 1 und 2 Gesetz über die politischen Rechte GPR).

Die Finanzkommission besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Ortsbürgergemeindeversammlung bestimmt jeweils für eine Amtsdauer im Voraus die Zahl der Mitglieder (§ 12 Abs. 1 Gesetz über die Ortsbürgergemeinden).

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 15. Juni 2021 hat die Zahl der Mitglieder der Finanzkommission für die kommende Amtsperiode auf drei festgesetzt.

Die Wahlvorschläge sind in der Versammlung zu machen. Sie dürfen kurz begründet werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben sich nicht in den Ausstand zu begeben. Ist ein Gewählter in der Versammlung anwesend, hat er umgehend die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären (§ 38 GPR). Kandidaten, die an der Versammlung

nicht teilnehmen können, sind gebeten, vorgängig eine Wahlannahmeerklärung einzureichen. Formulare sind auf der Gemeindekanzlei erhältlich.

### **3. Wahl von zwei Stimmenzählern für die Amtsperiode 2022/25**

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 15. Juni 2021 hat die Zahl der Stimmenzähler für die kommende Amtsperiode auf zwei festgesetzt.

Das Wahlverfahren ist dasselbe wie bei der Finanzkommission (vorangehendes Traktandum).

### **4. Budget 2022**

Das Budget 2022 rechnet bei einem Gesamtumsatz von Fr. 144'260 (Vorjahr Fr. 124'400) mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 6'940 (Vorjahr Fr. 6'600). Der Beitrag der Einwohnergemeinde für gemeinschaftliche Leistungen beträgt Fr. 15'000.

Die Forstkommision hat beschlossen, den Hiebsatz von 2'000 m<sup>3</sup> nur zu 30 % auszuschöpfen (Vorjahr 50 %).

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Ortsbürgergemeindeversammlung, das Budget 2022 zu genehmigen.

Murgenthal, 4. Oktober 2021

Der Gemeinderat

# Stimmrechtsausweis

Diese Karte mit der Adressetikette auf der Rückseite dient als Stimmrechtsausweis.

Bitte nehmen Sie die Stimmrechtsausweis-Karte zur Gemeindeversammlung mit und geben Sie sie am Eingang des Versammlungslokals ab.

Bitte  
frankieren

**Gemeinde Murgenthal**  
Finanzverwaltung  
Hauptstrasse 46  
**4853 Murgenthal**

Nur gültig mit  
Adress-Etikette

**PP**  
**4853 Murgenthal**  
**Post CH AG**



Murgenthal - natürlich vielfältig

## Stimmrechtsausweis

Zur Teilnahme an der **Gemeindeversammlung** vom **Freitag, 26. November 2021**, in der Mehrzweckhalle Murgenthal

**Dieser Ausweis ist beim Eingang zum  
Versammlungslokal abzugeben.**

## Bestellung Gemeindeversammlungs-Unterlagen

Bitte senden Sie mir kostenlos

### **Budget 2022**

Vollständige Budgets (Voranschläge) der Einwohner- und der Ortsbürgergemeinde mit Finanzplan, Grafiken und ausführlichen Erläuterungen

### **Musikschulreglement**

Entwurf und synoptische Gegenüberstellung des neuen und des geltenden Rechts

---

Name, Vorname

---

Adresse

---

PLZ, Ort